

Unterschriftenbogen zum Volksantrag¹

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag

Entwurf eines Gesetzes über²

Vertrauensperson ³	Stellvertretende Vertrauensperson ³
Anschrift	Anschrift

Hinweise:

- Jede stimmberechtigte Person darf denselben Volksantrag nur einmal und nur persönlich unterstützen. Eine Unterstützung des Volksantrags durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (vgl. § 5 Absatz 1 VVVG).
- Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVVGVO bei.
- Gemäß § 5 Absatz 3 VVVG kann sich eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 5 Absatz 3 VVVG). Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.

¹ Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.

² Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.

³ Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sollen im Volksantrag bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die Person, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 3 Satz 1 VVVG).

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburts- datum	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) -	Datum der Unter- zeichnung	eigenhändige Unterschrift	Hilfe- leistung nach § 5 Absatz 3 VVVG
1						
2						
3						

Nicht von der stimmberechtigten Person auszufüllen			
Prüfung durch die Gemeinde			Prüfung durch die Landtags- präsidentin oder den Landtags- präsidenten
Bestätigung der Gültigkeit der Unter- stützungs- unterschrift Ja / Nein ⁴	Begründung der Ver- weigerung gemäß § 4 Absatz 2 VVVGVO ⁵	Stimm- recht gemäß § 2 VVVG Ja / Nein	

⁴ Bei örtlicher Unzuständigkeit kein Eintrag.

⁵ Mögliche Eintragungen (Kennbuchstaben): **(a)** nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG, **(b)** Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG, **(c)** keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Absatz 3 VVVG, **(d)** unzulässige mehrfache Unterstützung, **(e)** keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO, **(f)** unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.

Zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

2. Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterstützungsunterschriften sind gültig.

Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Absatz 2 VVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:

- a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVG
- b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVG
- c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Absatz 3 VVG
- d) unzulässige mehrfache Unterstützung
- e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO
- f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

.....

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit gültige Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt.
- festgestellt, und zwar

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

.....

..... (Dienstsiegel)

Unterschrift der oder des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Erklärung gemäß § 2 VVGVO

Bitte

- füllen Sie die Erklärung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- kreuzen Sie das Zutreffende an .

Erklärung gemäß § 2 VVGVO zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 VVG hinsichtlich des Volksantrages/Volksbegehrens

.....

Familiennamen - ggf. auch Geburtsname - Vornamen				
	Tag	Monat	Jahr	
Tag der Geburt	 	 	 	
Mein derzeitiger ständiger Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
Ich bin im Besitz eines gültigen <input type="checkbox"/> Personalausweises <input type="checkbox"/> Reisepasses		Ausweis-Nummer		
		ausgestellt am	von (ausstellende Behörde)	
Ich erkläre: - Ich bin Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, - ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, - ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, - ich habe im Freistaat Sachsen am heutigen Tag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben, - ich habe anderweitig noch keine Unterstützungsunterschrift zu diesem Volksantrag/Volksbegehren (zutreffendes bitte unterstreichen) geleistet.				
Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107a Absatz 1 und 3, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer unbefugt ein Volksbegehren unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch ein Volksbegehren unterstützt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Entscheidung der stimmberechtigten Person ein Volksbegehren unterschreibt, sowie dass auch der Versuch strafbar ist.				
..... (Ort, Datum)	 (Unterschrift, Vor- und Familienname)		

Unterschriftenbogen zum Volksbegehren¹

Veröffentlicht: SächsABl., S. ...
(Jahrgang)

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren mit dem Ziel, einen Volksentscheid über den folgenden Gesetzentwurf herbeizuführen

Entwurf eines Gesetzes über²

Vertrauensperson	Stellvertretende Vertrauensperson
Anschrift	Anschrift

Hinweise:

- Jede stimmberechtigte Person darf dasselbe Volksbegehren nur einmal und nur persönlich unterstützen. Eine Unterstützung des Volksbegehrens durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (vgl. §§ 19, 5 Absatz 1 VVVG).
- Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVGVO bei.
- Gemäß § 5 Absatz 3 VVVG kann sich eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert ist, das Volksbegehren allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§§ 19, 5 Absatz 3 VVVG). Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.
- Wer ein Volksbegehren unberechtigt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Entscheidung des Stimmberechtigten ein Volksbegehren unterschreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 108d des Strafgesetzbuches [StGB]).

¹ Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.

² Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburts- datum	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) -	Datum der Unter- zeichnung	eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					

Hilfelei- stung nach § 5 Absatz 3 VVVG

Nicht von der stimmberechtigten Person auszufüllen			
Prüfung durch die Gemeinde			Prüfung durch die Landtags- präsidentin oder den Landtags- präsidenten
Bestätigung der Gültigkeit der Unter- stützungs- unterschrift Ja / Nein ³	Begründung der Verwei- gerung ge- mäß §§ 7, 4 Absatz 2 VVVGVO ⁴	Stimm- recht gemäß § 2 VVVG Ja / Nein	

³ Bei örtlicher Unzuständigkeit kein Eintrag.

⁴ Mögliche Eintragungen (Kennbuchstaben): **(a)** nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG, **(b)** Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 18 VVVG, **(c)** keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach §§ 19, 5 Abs. 3 VVVG, **(d)** unzulässige mehrfache Unterstützung, **(e)** keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO, **(f)** unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.

Zutreffendes ankreuzen
bzw. in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

2. Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterstützungsunterschriften sind gültig.

Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 2 VVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:

- a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG
- b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 18 VVVG
- c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 19 i.V.m. § 5 Absatz 3 VVVG
- d) unzulässige mehrfache Unterstützung
- e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO
- f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

.....

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit gültige Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

nicht festgestellt.

festgestellt, und zwar

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

.....

..... (Dienstsiegel)

Unterschrift der oder des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- Erstausfertigung -

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstausfertigung“ vom Blatt „Zweitausfertigung“,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- kreuzen Sie das Zutreffende an .

(1) Gemeinde	(2) Antrag gemäß § 23 Absatz 2 VVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid am und Stimmscheinantrag
---	---

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen			
Tag der Geburt	Tag 	Monat 	Jahr
Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
(3) Ich bin im Besitz eines gültigen <input type="checkbox"/> Personalausweises <input type="checkbox"/> Reisepasses	Ausweis-Nummer		
	ausgestellt am	von (ausstellende Behörde)	
(4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:			
(5) - Ich bin Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,			
(6) <input type="checkbox"/> ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, <input type="checkbox"/> ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden, - ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, - ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben, - ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei, - ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen, - ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem			
(7) Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche oder Deutscher oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.			
(8) <input type="checkbox"/> Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden. <input type="checkbox"/> Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigung): (Vor- und Familienname der Antragstellerin oder des Antragstellers und ggf. der oder des Zustellungsbevollmächtigten) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)			
(9)			
..... (Ort, Datum)	 (Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers , Vor- und Familienname)	
(10) Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag als Hilfsperson nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.			
..... (Ort, Datum)	 (Unterschrift der Hilfsperson , Vor- und Familienname)	

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeinde <input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein, urschriftlich zuständigkeithalber abgegeben an die Gemeinde	
	Begründung	
	Ort, Datum	Im Auftrag (Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)
2	Antragseingang am (Datum) 21. Tag vor der Abstimmung Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig	
3	Status als Deutsche oder Deutscher nachgewiesen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
4	18. Lebensjahr am Abstimmungstag vollendet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
5	Ausschluss vom Stimmrecht <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
6	Erledigung des Antrags	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	Bezeichnung des Stimmbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Stimmscheins	Stimmscheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Stimmscheinerteilung im Stimmberechtigtenverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absenden des Stimmscheins und der Briefabstimmungsunterlagen am (Datum)	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter am (Datum)
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (siehe Anlage)	

Landesabstimmungsleiterin
oder Landesabstimmungsleiter
Statistisches Landesamt des
Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz

**Nicht von der Antragstellerin oder
dem Antragsteller abzusenden.**

Wird von der Gemeinde übersandt.

Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Absatz 2 und 4 VVGVO

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird in das Stimmberechtigtenverzeichnis der
Gemeinde eingetragen.

(Name und Anschrift der Gemeinde)

Die Gemeinde gehört zum Stimmkreis: _____

(Ort, Datum)

Im Auftrag

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Amtliche Vermerke der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters

Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt

(vergleiche die Randnummern des Antrags)

- (1) Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde der Hauptwohnung. Fehlt eine Hauptwohnung, ist die Gemeinde des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts zuständig.
- (2) Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis

Stimmberechtigte können an einem Volksentscheid grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Freistaat Sachsen in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.

Für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen.
Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 21. Tag vor dem Volksentscheid bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihr werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen ungefähr einen Monat vor dem Abstimmungstag übersandt.
- (3) Angaben sind nur für e i n Dokument (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich.
- (4) Die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt nur, wenn die Stimmberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers für den Volksentscheid nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag wegfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- (5) Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, wer
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
 - b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
 - c) als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmling Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden hat.
- (6) Vom Stimmrecht bei Volksentscheiden ist nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (7) Niemand darf an demselben Volksentscheid mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre wie eine Wahlfälschung strafbar, wenn sich jemand an demselben Volksentscheid mehrfach beteiligen würde.
- (8) Die Stimmgabe kann auch in einem Abstimmungsraum vor einem Stimmbezirksvorstand erfolgen. Dann ist der Stimmschein dem Stimmbezirksvorstand auszuhändigen.
- (9) Mit der Unterschrift versichert die Antragstellerin oder der Antragsteller die Richtigkeit ihrer oder seiner Angaben.
- (10) Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Stimmenbenachrichtigung / Hłosowanska zdželenka ¹

Stimmenbenachrichtigung
für den Volksentscheid zum ...

Abstimmungstag: Sonntag, der
Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hłosowanska zdželenka
za ludowy rozsud wo ...

wothłosowanski džeń: njedželu,
wothłosowanski čas: 8.00 hodž. do 18.00 hodž.

Freimachungsvermerk

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im umseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34.Tag vor dem Volksentscheid ist der). Stimmscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 13.00 Uhr entgegengenommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Wy sće do lisćiny hłosakmanych zapisany/a a móžeće w deleka mjenowanej wothłosowanskej rumnosći wothłosować. Přinjesće tutu zdželenku na ludowy rozsud sobu a mějće swój personalny wupokaz abo pućowanski pas k ruce. Chceće-li w druhej wothłosowanskej rumnosći wothłosowanskeho terena abo přez listowe wothłosowanje wothłosować, trjebaće hłosowanske wopismo. Hłosowanske wopismo dóstanjeće, hdyž předleži jedna z přičin, kiž su na zadnjeje stronje w próstwje wo hłosowanske wopismo mjenowane (poki w k zadnjeje stronje, č. 2: 34. džeń do ludoweho rozsuda je). Próstwy wo hłosowanske wopismo – kiž móžeja so tež ertnje, ale nic telefonisce stajić – přijimuju so jenož hač do, 16.00 hodž. abo při dopokazanym njejapkim schorjenju tež hišće hač do 13.00 hodž. na wothłosowanskim dnju. Hłosowanske wopismo a podložki za listowe wothłosowanje připóscelu so z póstom abo so hamtsce přepodadza. Wone móžeja so tež na gmejnje wosobinsce wotewzać. Štóž za druhu wosobu hłosowanske wopismo a podložki za listowe wothłosowanje žada, dyrbi pisomne społnomócnjenje předpolažić. Jeli Waša adresa njeje prawje podata, zdžělće to prošu swojeje gmejnje.

Gemeinde/gmejna... **Abstimmungsraum/wothłosowanska rumnosć** **Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverz.-Nr.**
..... **hłosowanski wobwod/zapis hłosakmanych č.ö.**
...../.....

Wenn unzustellbar, zurück.

Herrn/Frau
Knež/Knjeji

¹ Muster für die Versendung der Stimmenbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

Stimmenbenachrichtigung¹

Stimmenbenachrichtigung für den Volksentscheid zum ...

Abstimmungstag: Sonntag, der

Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freimachungsvermerk

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im umseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34.Tag vor dem Volksentscheid ist der). Stimmscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 13.00 Uhr entgegengenommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Gemeinde **Abstimmungsraum** **Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverz.-Nr.**

...../.....

.....

Wenn unzustellbar, zurück.

Herrn/Frau

¹ Muster für die Versendung der Stimmenbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

Stimmscheinantrag/Próstwa wo hłosowanske wopismo ¹

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Beförderungsentgelt)

jenož w frankěrowanej
wobalce wotpóslać
(transportny poplatk)

Für
amtliche
Vermerke

za hamtske
přispomnjenja

An die
Gemeinde/Stadt / Na gmejnu/město ²

Stimmscheinantrag nur
ausfüllen, unterschreiben und
absenden, wenn Sie
n i c h t in Ihrem
Abstimmungsraum, sondern in
einem anderen Stimmbezirk
oder durch Briefabstimmung
abstimmen wollen.

Próstwu wo hłosowanske wopismo
jenož wupjelnić, podpisać a
wotpóslać, hdyž
n j e c h a ć e w swojej
wothłosowanskej rumnosći, ale w
druhim hłosowanskim wobwodže
abo z listowym wothłosowanjom
wothłosować.

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines / Próstwa wo wudžělenje hłosowanskeho wopisma

für den umseitig angegebenen Volksentscheid / za na druhej stronje mjenowany ludowy rozsud

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift / Sćěhowace podaća prošu w ćišćanym pismje)

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheines – für / Prošu wo přidžělenje
hłosowanskeho wopisma – za

Familienname / swójbne mjeno: _____

Vornamen / předmjeno: _____

Geburtsdatum / džeń narodženja: _____

Wohnung / bydlenje: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / dróha, č. domu, póstowe č., město)

Wer den Antrag für eine andere
Person stellt, muss durch Vorlage
einer s c h r i f t l i c h e n
Vollmacht
nachweisen, dass er dazu
berechtigt ist.

Štóž próstwu za druhu wosobu
staja, dyrbi z p i s o m n e j
połnomocu dopokazać, zo je k
tomu woprawnjeny.

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten
Gründe für die Erteilung eines Stimmscheins gegeben ist:

1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem
Grund ³
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem
Volksentscheid (Datum siehe umseitig) in einen
anderen Stimmbezirk ³
- innerhalb der Gemeinde ³
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung
in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der
neuen Wohnung nicht beantragt ist ³
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche
Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand,
so dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht
zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ³

Wobkrućam, zo je jedna z deleka mjenowanych přičin za
přidžělenje hłosowanskeho wopisma data:

1. Njepřitomnosć na dnju wothłosowanja z wažneje
přičiny ³
2. Přeměštnjenje bydlenja po 34. dnju před ludowym
rozsudom (datum hlej přichodnu stronu) do druheho
hłosowanskeho wobwoda ³
- znutřka gmejny ³
- zwonka gmejny, při čimž so próstwa wo zapisanje
do lisćiny hłosakmanych na městnje noweho
bydlenja stajila njeje ³
3. Powołanske přičiny, chorosć, wysoka staroba, čělna
zbrašenosć abo druhi čělny staw, tak zo přichad do
wothłosowanskeje rumnosće njeje přicpějomny abo
móžny. ³

Der Stimmschein
und die Briefabstimmungsunterlagen ⁴

- ³ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
 ³ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt
werden:

Hłosowanske wopismo
a podložki za listowe wothłosowanje ⁴

- ³ - njech so na moju horjeka mjenowanu adresu
sćelesćel
 ³ - njech so mi na sćěhowacu adresu sćelesćel:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / předmjeno, swójbne mjeno, dróha, č. domu, póstowe č., město)

³ - wird (werden) abgeholt. ⁵

³ - so wotewza/sej wotewzam. ⁵

X

_____, den / dnja _____
(Ort / město) (Datum / datum)

(Unterschrift / podpismo)

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins mit Briefabstimmungsunterlagen / předloha za próstwu wo přidžělenje
hłosowanskeho wopisma z podložkami za listowe wothłosowanje

² Nichtzutreffendes streichen / štož njepřitrjechi, šmórnyć

³ Zutreffendes ankreuzen / štož přitrjechi, nakřížikować

⁴ Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen. / Hdyž so listowe wothłosowanje njepřeje, prošu šmórnyć.

⁵ Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung
zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen der
stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. / Wotewzaće
hłosowanskeho wopisma a podložkow za listowewothłosowanje za druhu wosobu je jenož w padže njenadžiteho schorjenja dowolene,
hdyž so prawo přijimanja přez pisomnu połnomóc dopokaza a hdyž njemóža so podložki hłosakmanej wosobje hižo sčasom přez
póstoweho poslužbnika připóslać abo hamtsce přepodać.

Stimmscheinantrag ¹

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Beförderungsentgelt)

Für
amtliche
Vermerke

An die
Gemeinde/Stadt ²

Stimmscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines

für den umseitig angegebenen Volksentscheid

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheins – für

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnung: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Stimmscheins gegeben ist:

1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund ³

2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem Volksentscheid
(Datum siehe umseitig)
in einen anderen Stimmbezirk ³
 - innerhalb der Gemeinde ³
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist ³

3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ³

Der Stimmschein
und die Briefabstimmungsunterlagen ⁴

- ³ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
- ³ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- ³ - wird (werden) abgeholt. ⁵

X

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins mit Briefabstimmungsunterlagen

² Nichtzutreffendes streichen

³ Zutreffendes ankreuzen

⁴ Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen.

⁵ Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigte durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch den Postdienstleister übersandt oder amtlich überbracht werden können.

gmejna/město¹

hłosowanski wokres

Wozjewjenje
wo prawje na dohlad do zapisa hłosakmanych a wo wudźelenju hłosowanskich wopismow
za ludowy rozsud wo
dnja

1. Zapis hłosakmanych za ludowy rozsud w gmejnje/we hłosowanskich wobwodach gmejny¹

.....

je wupoženy w času wot do
 (wot 20. do 16. dnja do ludoweho rozsuda)

w službnych hodžinach

W²
 (městno wupoženja)

za dohlad hłosakmanych do njeho. Kóždy hłosakmana wosoba smě prawosć abo dospołnosć k swojej wosobje zapisanych datow pruwować. Chce-li hłosakmana wosoba prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu hłosakmanych zapisanych wosobow pruwować, ma fakty předstajić, z kotrychž móže wopačnosć abo njedospołnosć zapisa hłosakmanych scěhować. Prawo na pruwowanje njewobsteji nastupajo daty hłosakmanych wosobow, za kotrež je w přizjewjenskim registrje přispomnjenje wo zakazu wotp. § 51 wotst. 1 Zwjazkowego přizjewjenskeho zakonja (BMG) zapisane.

Zapis hłosakmanych so na awtomatizowane wašnje wjedže. Dohlad do njeho je z pomocu wotpowědneho datoweho znazornjenja možny.

Hłosować móže jenož, štož je w zapisu hłosakmanych zapisany abo štož ma hłosowanske wopismo.

2. Štóž ma zapis hłosakmanych za wopačny abo njedospołny, móže w času wot 20. dnja před ludowym rozsudom, nanajpozdžišo wšak dnja do hodž. w měšćanskim/gmejnskim zarjedže³

 (16. dzeń před ludowym rozsudom)

swoje přećiwjenje pisomnje abo přez wozjewjenje do protokola zapodać.

3. Hłosakmani, kiž su w zapisu hłosakmanych zapisani, dóstanu najpozdžišo hač do
 hłosowansku zdželenku. (21. dzeń před ludowym rozsudom)

Štóž žanu hłosowansku zdželenku dóstał njeje, ale sej myslí, zo je hłosakmany, dyrbi přećiwjenje přećiwo zapisej hłosakmanych zapožić, zo njeby wukonjenje swójeho hłosowanskeho prawa wohrozył.

Hłosakmani, kiž so jenož na próstwu do zapisa hłosakmanych zapisaja a kiž su hižo próstwu wo přidželenje hłosowanskeho wopisma a podložkow listoweho wothłosowanja stajeli, njedóstanu žanu hłosowansku zdželenku.

4. Štóž ma hłosowanske wopismo, móže so na ludowym rozsudže

- a) přez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli hłosowanskim wobwodže wothłosowanskeho terena
abo
 b) přez listowe wothłosowanje

wobdžělič.

5. Hłosowanske wopismo dóstanje na próstwu

- a) do zapisa hłosakmanych zapisana hłosakmana wosoba,

aa) je-li na dnju a za čas wothłosowanja z wažneje přičiny zwonka swójeho hłosowanskeho wobwoda,

bb) hdyž swoje bydlenje wot do druhého hłosowanskeho wobwoda

(34. dnja do ludoweho rozsuda)

– w gmejnje abo

– zwonka gmejny přepožiči, při čimž njeje wo zapisanje do zapisa hłosakmanych na městnje swójeho nowého bydlenja prosyła,

cc) njemóže-li z powołanskich přičin abo chorosće, wysokeje staroby, čělného bracha abo druhého čělného stawa dla do wothłosowanjskeje rumnosće dóńć abo móže-li to jenož pod njepřicpějomnymi wuměnjenjemi;

- b) do zapisa hłosakmanyh njezapisana hłosakmana wosoba,
 - aa) hdyž dopokaza, zo je bjez swojeje winy postajenu dobu, w kotrejž móžeš po § 23 wotst.1 wukaza Sakskeho statneho ministerstwa justicy a za demokraciju, Europu a runostajenje za přewjedjenje Zakonja wo ludowej próstwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudže (VVVGVO) wo zapisanje do zapisa hłosakmanyh prosyć, abo dobu za protest přećiwo zapisej hłosakmanyh po § 27 wotst. 1 VVVGVO (hač do _____) skomdžiła,
 - bb) hdyž je jeje prawo wobdželenja na ludowym rozsudže hakle po tym nastalo, zo bě w § 23 wotst.1 VVVGVO postajena doba za zapodaće próstwy hižo nimo,
 - cc) hdyž bu jeje prawo hłosowanja w přećiwjenskim jednanju zwěšćene, měščanski/gmejnski zarjad pak je wo tym hakle po zakónčenju zapisa hłosakmanyh zhonił.

Wo hłosowanske wopismo móža hłosakmani, kotřiž su w zapisu hłosakmanyh zapisani, hač do _____, 16.00 hodž. w měščanskim/gmejnskim zarjedže ertnje _____ (2. džeń do ludoweho rozsuda) abo pisomnje prosyć.

Jako pisomna forma płaci tež telegram, faks, dalokokopija, e-mail abo druhe dokumentujomne sposrědkowanje w elektронiskej formje. Telefoniska próstwa njeje dowolena.

W padže dopokazaneho njeapkeho schorjenja, kotrež dochad do wothłosowanskeje rumnosće znjemóžnja abo jón jenož pod njeprěčejomnymi wuměnjenjemi zmóžnja, móže hłosakmany hišće hač do 13.00 hodž. na dnju wothłosowanja wo hłosowanske wopismo prosyć.

Hdyž hłosakmana wosoba přeswědčiwje wobkrući, zo požadane hłosowanske wopismo dóstała njeje, móže hač do dnja do ludoweho rozsuda, 12.00 hodž., nowe hłosowanske wopismo dóstać.

Do zapisa hłosakmanyh njezapisani hłosakmani móža z přičin, kotrež so w sadže 1 pod pismikom b mjenuja, hišće na dnju ludoweho rozsuda hač do 13.00 hodž. wo wudželenje hłosowanskeho wopisma prosyć.

Štóž za druhu wosobu wo nje prosy, dyrbi z pisomnej pońmocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Hłosakmana wosoba z čělnym brachom abo zbrašenjom móže při tym pomoc druheje wosoby wužiwać.

Próstwarka abo próstwar dyrbi přičinu za wudželenje hłosowanskeho wopisma přeswědčiwje předstajić.

6. Hłosakmana wosoba dóstanje z hłosowanskim wopismom zdobom

- a) hamtski hłosowanski lisćik,
- b) hamtsku swětloželenu wothłosowansku wobalku,
- c) hamtsku rózojtu wothłosowansku listowu wobalku z adresu, na kotruž ma wothłosowanski list wróćo pósłać,
- d) pomjatne łopjeno za wothłosowanje z listom.

Hłosakmana wosoba, kotraž njemóže čitać abo kiž čělneho bracha abo zbrašenja dla swój hłós sama wotedać nje-móže, móže sej někoho k pomocy wzać. Pomhaca wosoba dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Pomoc wobmjuzuje so na technisku podpěru při zdželenju hłosowanskeho rozsuda, kotryž je hłosakmana wosoba sama tworila a zwuraznila. Njedowolena je podpěra w formje znjewužiwaceho powliwowanja, kiž samopostajene tworjenje wole abo rozsud hłosakmanej wosoby naruna abo změní, abo je-li pomhaca wosoba w konflikće zajimow. Wona je winowata, wšo za sebej zdžeržeć, štož je w zwisku z poskićenjom pomocy wo hłosowanju druheje wosoby zhoniła.

Při wothłosowanju z listom dyrbi wothłosowaca wosoba wothłosowanski list z hłosowanskim lisćikom, wobalku za wothłosowanski list a hłosowanskim wopismom sčasom na podate městno pósłać, zo by wothłosowanski list najpozdžišo na dnju wothłosowanja hač do 16.00 hodž. dóšoł.

Wothłosowanski list posrědkuje so na terenje Zwjazkoweje republiki Němskeje jako standardny list bjez wosebitych wuměnjenjow bjezplatnje. Móže so tež na městnje, kiž so na wothłosowanskim lisće podawa, direktnje wotedać.

....., dnja
měščanski/gmejnski zarjad

.....

¹ Štož njeprětrjechi, šmórnyć.

² Hdyž su wjacore městna za dohlad přihotowane, maja so wone kaž tež jim přidželene wjesne džěle abo čisła hłosowanskich wobwodow podać.

³ Zarjad, twarjenje a stwu podać.

Gemeinde/Stadt¹

Stimmkreis.....

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis
und die Erteilung von Stimm Scheinen
für den Volksentscheid zum
am

1. Das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Gemeinde/die Stimmbezirke der Gemeinde¹

.....

wird in der Zeit vom bis

(20. bis 16. Tag vor dem Volksentscheid)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

.....²

(Ort der Einsichtnahme)

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihr im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Daten von stimmberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.¹ Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

2. Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag vor dem Volksentscheid,

spätestens am bis Uhr, bei der Gemeinde³ Einspruch einlegen.
(16. Tag vor dem Volksentscheid)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum eine Stimmbenachrichtigung.
(21. Tag vor dem Volksentscheid)

Wer keine Stimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Stimmbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimm Schein hat, kann an dem Volksentscheid

- a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
oder
b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

5. Einen Stimm Schein erhält auf Antrag

- a) eine in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person,

aa) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,

bb) wenn sie ihre Wohnung ab dem in einen anderen Stimmbezirk
(34. Tag vor dem Volksentscheid)

- innerhalb der Gemeinde oder
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- cc) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- b) eine nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person,
- aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) oder die Einspruchsfrist gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 27 Absatz 1 VVGVO (bis zum _____) versäumt hat,
 - bb) wenn ihr Recht auf Teilnahme an dem Volksentscheid erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 23 Absatz 1 VVGVO entstanden ist,
 - cc) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Stimmscheine können von in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum

(2. Tag vor dem Volksentscheid)

16.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 13.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Volksentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können bei Vorliegen der unter Satz 1 Buchstabe b genannten Gründe den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Tag des Volksentscheids, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Eine stimmberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Stimmscheins glaubhaft machen.

6. Die stimmberechtigte Person erhält mit dem Stimmschein zugleich

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag,
- c) einen amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel, dem Abstimmungsumschlag und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

....., den

Die Gemeinde

.....

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen
 - ² Wenn mehrere Einsichtnahmestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
 - ³ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde/Stadt ¹

Stimmbezirk

Stimmkreis

**Beurkundung des Abschlusses des Stimmberechtigtenverzeichnisses
für den Volksentscheid am**

Die im Stimmberechtigtenverzeichnis aufgeführten Personen sind für den Volksentscheid nach den §§ 19 bis 23 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und sind nicht nach § 2 Absatz 2 VVVG vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind ortsüblich bekannt gemacht worden. ¹

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind den Stimmberechtigten durch die Stimmbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden. ¹

Das Stimmberechtigtenverzeichnis umfasst Blätter

Kennbuchstabe

A1 Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“
..... Personen

A2 Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“
..... Personen

A1 + A2 Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragen
..... Personen

Berichtigt gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 VVVGVO ²
..... Personen
..... (Ort)
den Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher
.....

Berichtigt gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 VVVGVO ³
..... Personen
..... (Ort)
den Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher
.....

(Dienstsiegel), den
Die Gemeinde

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

³ Nur ausfüllen, wenn noch am Abstimmungstag an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

Stimmschein/Hłosowanske wopismo

Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet/Płaćiwe w cyłym wothłosowskim terenje

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt/Zhubjene hłosowanske wopisma so njenarunaja

Stimmschein für den Volksentscheid am
Hłosowanske wopismo za ludowy rozsud dnja _____(Beachten Sie die Erläuterungen zu den Nummern ¹ bis ⁵/Wobkedźbujće wjasnjenja k ličbam ¹ do ⁵)

Herr/Frau/Knjez/Knjeni _____	Stimmschein Nr./hłosowanske wopismo č. _____
Geboren am//rodženy/a dnja: _____	Stimmberechtigtenverzeichnis Nr./zapis hłosakmanyh č. _____
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)/ bydlenje w (dróha, č. domu, póstowe č., městno) ² : _____	Stimmbezirk/hłosowanski wobwod _____ Gemeinde/gmejna _____ oder/abo _____
kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen 1. gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets o d e r 2. durch Briefabstimmung.	smě so z tutym hłosowskim wopismom na ludowym rozsudže wobdźělič 1. z wotedačom hłosowskeho wopisma a z předpołożenjom personalneho wupokaza abo pučowanskeho pasa přez hłosowanje we wothłosowskej rumnosći kóždéhožkuli hłosowskeho wobwoda we wothłosowskim terenje a b o 2. přez listowe wothłosowanje.
_____, den/dnja _____ Die Gemeinde/ gmejnski zarjad (Dienstsiegel/zarjadniski kolk)	_____ (Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten)
Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen./podpis za wudźělenje hłosowskeho wopisma zamowiteho přistajeneho gmejny; móže při mašinelnym zhotowjenju wotpadnyć	
Achtung! Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ bitte nicht abschneiden, sondern vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.	Kedźbu! Delnje „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“ prošu nic wottřihać, ale dospołnje wupjelnić a podpisać. Potom ma so hłosowanske wopismo do róžojteje listoweje wobalki za wothłosowanje tyknýć.
Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung³ Ich versichere gegenüber der Kreisabstimmungsleiterin/dem Kreisabstimmungsleiter/der oder dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴ gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden – gekennzeichnet habe. ⁵	Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju³ Wobkrućam, přisahu narunajo, wokrjesnej nawodnicy/ wokrjesnemu nawodže wothłosowanja abo přistajenemu gmejnskeho zarjada, kotremuž je so přewjedženje listoweho wothłosowanja dowěriło, zo sym připołożeny hłosowanski lisćik wosobinsce – jako pomocna wosoba ⁴ po wuraznej woli wothłosowaceje wosoby – wupjelnił. ⁵
_____, den/dnja _____ (Ort/městno)	_____, den/dnja _____ (Datum/datum)
Unterschrift der oder des Abstimmenden/podpis hłosowaceje wosoby ⁴	oder/abo ⁴ Unterschrift der Hilfsperson/podpis pomocneje wosoby ⁴
(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)	(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)
	Weitere Angaben in Blockschrift! Dalše podaća w čiščanyh pismje!
	_____ (Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)
	_____ (Straße, Hausnummer/dróha, č. domu)
	_____ (Postleitzahl/póstowe č.) (Wohnort/městno bydlenja)

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen. / Ma so, jeli trjeba, wot gmejskeho zarjada nakřižować.

² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. /Jenož wupjelnić, hdyž so adresa z bydlenjom nje kryje.

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen. / Na chłostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi so pokazuje.

⁴ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Abstimmung wird hingewiesen. / Wothłosowacy, kotřiž njemóža čitać abo kiž čělneho bracha abo zbrašenja dla hłosowanski lisćik sami woznamjenić njemóža, móža sej někoho k pomocy wzać. Pomoc wobmjzjuje so na technisku podpěru při zdžělenju wothłosowanskeho rozsuda, kotryž je hłosakmana wosoba sama tworila a zwurazniła. Njedowolena je pomoc w formje znjewužiwaceho wowliwowanja, kiž samopostajene tworjenje wole abo rozsud hłosakmanej wosoby naruna abo změni, abo je-li pomhaca wosoba w konflikće zajimow. Pomhaca wosoba dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Ma „Přisahu narunace wobkrućenje za wothłosowanje z listom“ podpisać. Nimo toho je pomhaca wosoba winowata, wšo za sebje zdžeržeć, štož je w zwisku z poskićenjom pomocy wo hłosowanju druheje wosoby zhonila. Skedźbnja so na to, zo je we wobłuku dowoleneje asistencij wothłosowanje chłostajomne, jeli wothłosowanskemu rozsudej hłosakmanej wosoby njewotpowěduje abo hdyž jón hłosakmana wosoba njeje zdžělila.

⁵ Nichtzutreffendes streichen / Štož njepritrjechi, šmórnyć.

Stimmschein

Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt

Stimmschein für den Volksentscheid am _____

(Beachten Sie die Erläuterungen zu den Nummern ¹ bis ⁵)

Herr/Frau _____ _____ _____	Stimmschein Nr. _____ Stimmberechtigten- verzeichnis Nr. _____ Stimmbezirk _____ Gemeinde _____ oder <input type="checkbox"/> ¹ Stimmschein gem. § 30 Absatz 2
Geboren am _____	
wohnhaf in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) ² : _____	
kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen	
1. gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets o d e r	
2. durch Briefabstimmung.	
(Dienstsiegel) _____, den _____	
Die Gemeinde _____ (Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen.)	
Achtung! Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ bitte nicht abschneiden, sondern vollständig ausfüllen und unterschreiben . Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.	
Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung ³	
Ich versichere gegenüber der Kreisabstimmungsleiterin/dem Kreisabstimmungsleiter/der oder dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴ gemäß dem erklärten Willen der oder des Abstimmenden – gekennzeichnet habe. ⁵	
_____, den _____ (Ort) (Datum)	<u>- oder -</u> Unterschrift der Hilfsperson ⁴
Unterschrift der oder des Abstimmenden _____ (Vor- und Familienname)	_____ (Vor- und Familienname)
	Weitere Angaben in Blockschrift! _____ (Vor- und Familienname)
	_____ (Straße, Hausnummer)
	_____ (Postleitzahl und Ort)

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen.

² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

⁴ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Abstimmung wird hingewiesen.

⁵ Nichtzutreffendes streichen.

Vorderseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung
Prědnja strona wothłosowanskeje wobalki za listowe wothłosowanje

(DIN C 6) hellgrün/swětloželena

Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung	Wothłosowanska wobalka za listowe wothłosowanje
In diesen Abstimmungsumschlag nur den Stimmzettel einlegen, nicht den Stimmschein, sodann den Abstimmungsumschlag zukleben	Do tuteje wothłosowanskeje wobalki jenož hłosowanski lisćik tyknyć, nic hłosowanske wopismo. Po tym wobalku zalěpić.

Rückseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung
Zadnja strona wothłosowanskeje wobalki za listowe wothłosowanje

Nur den Stimmzettel einlegen und den Abstimmungsumschlag zukleben.	Jenož hłosowanski lisćik nutř tyknyć a wothłosowansku wobalku zalěpić.
Danach/Po tym	
<ul style="list-style-type: none">- den verschlossenen Abstimmungsumschlag und- den Stimmschein mit der unterschiedenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung in den rosa Abstimmungsbriefumschlag einlegen.	<ul style="list-style-type: none">- začinjenu wothłosowansku wobalku a- hłosowanske wopismo z podpisanym, přisahu narunacym wobkrućenjom k listowemu wothłosowanju do róžojteje wobalki za wothłosowanski list tyknyć.

Vorderseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung
(DIN C 6) hellgrün

A b s t i m m u n g s u m s c h l a g
für die Briefabstimmung

In diesen Abstimmungsumschlag
nur den **Stimmzettel** einlegen, nicht den
Stimmschein, sodann den Abstimmungsumschlag
zukleben.

Rückseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung

Nur den Stimmzettel einlegen
und
den Abstimmungsumschlag zukleben.

Danach

- den verschlossenen Abstimmungsumschlag und
- den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides statt zur Briefabstimmung

in den **rosa** Abstimmungsbriefumschlag einlegen.

Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags/Prědnja strona wobalki za wothłosowanski list¹
(12 x 17,6 cm) rosa/róžojta

Ausgabestelle/město wudaća: (Gemeinde, Ort/gmejnski zarjad, město)	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ²	Bjeczplatnje na terenje Zwjazkoweje republiky Němskeje při rozpóslanju přez ²
Stimmschein-Nr./číslo hłosowanskeho wopisma:		
Stimmbezirk/wothłosowanski wobwod:		
Abstimmungsbrief/Wothłosowanski list		
..... ³		
.....		
.....		

Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags/Zadnja strona wobalki za wothłosowanski list

<p>In diesen Abstimmungsbriefumschlag müssen Sie einlegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung und2. den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen Stimmzettel. <p>Danach Abstimmungsbriefumschlag zukleben.</p>	<p>Do tuteje wobalki za wothłosowanski list dyrbiće tyknýć:</p> <ol style="list-style-type: none">1. hłosowanske wopismo z podpisanym, přisahu narunacym wobkrućenjom k listowemu wothłosowanju a2. zalěpjenu swětlozelenu wothłosowansku wobalku za listowe wothłosowanje z hłosowanskim lisćikom w njej. <p>Potom wobalku za wothłosowanski list zalěpćće.</p>
--	---

¹ Auf Maschinenlesbarkeit ist zu achten. / Džiwaćće na mašinelnu čitajomnosť.

² Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind. / Póstowe předewzaće/předewzaća, kotremuž/kotrymž je krajna nawodnica abo krajny nawoda wothłosowanja bjezplatne rozpóslanje dowěri/a.

³ Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Abs. 2 VVVGVO eingehen müssen. / Tu ma so zasadzić město, hdžež maja wothłosowanske listy wotpowědnje § 55 wotst. 2 VVVGVO dóńć.

Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags¹
(12 x 17,6 cm) rosa

Ausgabestelle:	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ²
(Gemeinde, Ort)	
Stimmschein-Nr.:	
.....	
Stimmbezirk:	
Abstimmungsbrief	
..... ³	
.....	
.....	

Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags

In diesen Abstimmungsbriefumschlag
müssen Sie einlegen:

- **den Stimmschein** mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides statt zur Briefabstimmung
und
- **den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag**
für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen
Stimmzettel.

Danach Abstimmungsbriefumschlag
zukleben.

¹ Auf Maschinenlesbarkeit ist zu achten.

² Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

³ Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Absatz 2 VVGVO eingehen müssen.

Prědnja strona pomjatneho łopjena k listowemu wothłosowanju

Česćena wothłosowarka,
česćeny wothłosowarjo,

w přiloze dóstanjeće scěhowace podložki za ludowy rozsud dnja _____ wo _____:

- | | |
|---|--|
| 1. hłosowanske wopismo, | 3. hamtsku swětloželenu wothłosowansku wobalku, |
| 2. hamtski běły abo naběl hłosowanski lisćik, | 4. hamtsku rózjoju listowu wobalku za wothłosowanje. |

Směće so na ludowym rozsudze wobdželić

1. **z wotedaćom hłosowanskeho wopisma** a po předpołożenju personalneho wupokaza abo pućowanskeho pasa **z wotedaćom hłosa we wothłosowanskej rumnosći** kóždehožkuli hłosowanskeho wobwoda we wothłosowanskim terenje
abo
2. **z wotedaćom abo připóslanjom hłosowanskeho wopisma** na za Was plaćace, na listowej wobalce za wothłosowanje mjenowane městno **z listowym wothłosowanjom**.

Kóžda hłosakmana wosoba smě swoje hłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž njewoprawnjeny hłosuje abo na druge wašnje njeprawy wuslědk hłosowanja zawinuje abo wuslědk sfašuje abo sfašować spyta, so po § 107a wotstawk 1 a 3, § 108d Chłostanskeho zakonika (StGB) ze scazanjom swobody hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu pochłosta.

Prošu wobkedžbujće scěhowace „Ważne pokiwy za z listom wothłosowacych“ a „Poručjenja za listowe wothłosowanje“ na zadnej stronje.

Ważne pokiwy za z listom wothłosowacych

1. Wupjelńće hłosowanski lisćik wosobinsce a njewobkedžbowani.
2. Wotedaće hłosa je při listowym wothłosowanju jenož plaćiwe, hdyž je na delnej položcy hłosowanskeho wopisma „**Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju**“ wupjelnjene a podpisane.
3. **Hłosowanske wopismo** njetykńće do swětloželeneje wothłosowanskeje wobalki, ale hromadže z njej **do rózjojteje listoweje wobalki za wothłosowanje**. Hewak je wotedy hłós njeplaćiwy.
4. Wothłosowacy, kotřiž njemóža čitać abo kiž čělneho bracha abo zbrašenja dla hłosowanski lisćik sami wupjelnić njemóža, móža sej někoho k pomocy wzać. Pomhaca wosoba dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Ma „Přisahu narunace wobkrućenje za wothłosowanje z listom“ podpisać. Pomoc wobmjezuje so na technisku podpěru při zdželenju wothłosowanskeho rozsuda, kotryž je hłosakmana wosoba sama tworila a zwuraznila. Njedowolena je pomoc w formje znjewužiwaceho wowliwowanja, kiž samopostajene tworjenje wole abo rozsud hłosakmaneje wosoby naruna abo změni, abo je-li pomhaca wosoba w konflikće zajimow. Wona je winowata, wšo za sebje zdžeržeć, štož je w zwisku z poskićenjom pomocy wo hłosowanju drugeje wosoby zhoniła. Skedźbnja so na to, zo je we wobłuku dowoleneje asistencije wothłosowanje chłostajomne, jeli wothłosowanskemu rozsudej hłosakmaneje wosoby njewotpowěduje abo hdyž jón hłosakmana wosoba njeje zdžěliła.
5. Wothłosowanski list wotedaće scasom na pósće abo na městnje, kiž je na listowej wobalce za wothłosowanje podate, tak zo dóńdže najpozdzišo na wothłosowanskim dnju do 16.00 hodž. pola adresatki abo adresata, kiž so na wothłosowanskim lisće mjenuje.
 - a) **Na terenje Zwjazkoweje republiki Němskeje** měł so wothłosowanski list nanajpozdzišo na třecim džělowym dnju před wothłosowanjom (. . .20...), při wjetšej zdalenosći hižo prjedy pola¹ wotedać. Wothłosowanski list njetrjebaće frankěrować. Přejeće-li pak sej wosebitu formu posrědkowanja, dyrbiće za to třěbnu dodatnu plaćiznu ze znamkami abo přez wotkołkowanje na wothłosowanskim lisće zaplaćić.
 - b) **Zwonka Zwjazkoweje republiki Němskeje** ma so wothłosowanski list ručež móžno při woknješku póstoweho poslužnika wotedać a posrědkowanje z lětađom žadać. Wothłosowanski list dyrbi so jako pošylka mjezynarodneje póstoweje služby na kóždy pad dospołnje frankěrować. Tohodla dyrbi so za njón we wotpowědnym kraju žadana plaćizna plaćić. Na wothłosowanskim lisće napisajće pod adresu cilowy kraj. Ma-li hłosakmana wosoba wobmyslenja, wothłosowanski list jeho rózjojteje barby a woznamjenjenja dla přez wukrajny póst posrědkować, móže jón do neutralneje wobalki tyknyć a tajki na pósće wotedać.
6. **Wothłosowanske listy, kiž na wothłosowanskim dnju po 16.00 hodž. abo na scěhowacych dnjach dochadžeja, so wjace njewobkedžbujaju.**

¹ Póstowe předewzaće/předewzaća, kotremuž/kotrymž je krajna nawodnica abo krajny nawoda wothłosowanja bjezpłatne rozpósłanje dowěrił/a.

Zadnja strona pomjatneho łopjena k listowemu wothłosowanju

Pokazowar za listowe wothłosowanje

<p>1. Hłosowanski lisćik wosobinsce nakřižować</p>	 A ballot paper titled "Stimmzettel" for a referendum on the "Gesetz über den Entwurf" (Law on the Draft). It has two radio buttons for "Ja" (Yes) and "Nein" (No).
<p>2. Hłosowanski lisćik do swětłozeleneje wothłosowanskeje wobalki tyknyć a zalěpić</p>	 A ballot paper titled "Stimmzettel" is shown partially inserted into a dark envelope.
<p>3. „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“ na hłosowanskim wopismje z městnom a datumom wupjelnić a podpisać</p>	 A ballot paper titled "Stimmschein" with various fields for personal information and a section for a sworn statement ("Versicherung an Eides Statt").
<p>4. Hłosowanske wopismo hromadže ze swětłozelenej wothłosowanskej wobalku do róžojteje listoweje wobalki za wothłosowanje tyknyć</p>	 A ballot paper titled "Stimmschein" is shown partially inserted into a white envelope.
<p>5. Róžojtu listowu wobalku za wothłosowanje zalěpić a nje frankěrowanu (zwonka Zwjazkoweje republiki: frankěrowanu) wotpósłać z pomocu¹ abo wotedać na městnje, podatym na wobalce</p>	 A form titled "Abstimmungsbrief" with fields for name, address, and a section for the election official ("Kreisabstimmungsleiter/-in").

Prošu wobkedźbujće, zo dyrbi so hłosowanski lisćik **njewobkedźbowany** wupjelnić a do wothłosowanskeje wobalki tyknyć!

Vorderseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Sehr geehrte Abstimmende,
sehr geehrter Abstimmender,

anbei erhalten Sie die Unterlagen für den Volksentscheid am _____ zum _____ :

1. den Stimmschein,
2. den amtlichen weißen oder weißlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag,
4. den amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag.

Sie können an dem Volksentscheid teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Stimmscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses **durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum** eines beliebigen Stimmbezirks im Abstimmungsgebiet
o d e r
2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Stimmscheins** an die für Sie zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle **durch Briefabstimmung**.

Jede stimmberechtigte Person darf ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefabstimmende“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefabstimmung“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefabstimmende

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
2. Die Stimmabgabe bei der Briefabstimmung ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Stimmscheins die **„Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“** mit der Unterschrift versehen ist.
3. Den **Stimmschein** nicht in den hellgrünen Abstimmungsumschlag legen, sondern mit diesem **in den rosa Abstimmungsbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
4. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Abstimmung wird hingewiesen.
5. Abstimmungsbrief so **rechtzeitig** versenden oder bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben, dass er spätestens am Abstimmungstag bis 16 Uhr bei der Empfängerin oder dem Empfänger eingeht, die oder der auf dem Abstimmungsbrief genannt ist.
 - a) **Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Abstimmungsbrief spätestens am dritten Werktag vor der Abstimmung (. . . .20...), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei¹ eingeliefert werden. Der Abstimmungsbrief muss nicht frei gemacht werden. Nur wenn eine besondere Beförderungsform gewünscht wird, muss das dafür fällige zusätzliche Entgelt durch Briefmarken oder Freistempelaufdruck auf dem Abstimmungsbrief entrichtet werden.
 - b) **Außerhalb des Bundesgebiets** sollte der Abstimmungsbrief möglichst bald am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Abstimmungsbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Abstimmungsbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Abstimmungsbrief soll unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland angegeben werden. Falls eine stimmberechtigte Person Bedenken hat, den Abstimmungsbrief wegen seiner Kennzeichnung und der rosa Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihr überlassen, den Abstimmungsbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
6. **Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag nach 16.00 Uhr oder an den Folgetagen eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

¹ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

Rückseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Wegweiser für die Briefabstimmung

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen</p>	
<p>2. Stimmzettel in hellgrünen Abstimmungsumschlag legen und zukleben</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ auf dem Stimmschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen</p>	
<p>4. Stimmschein zusammen mit hellgrünem Abstimmungsumschlag in rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken</p>	
<p>5. Rosa Abstimmungsbriefumschlag zukleben, unfrankiert über¹ absenden (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen ist!

gmejna/město ¹ _____
wothłosowanski wokrjes _____

Wozjewjenje wothłosowanja

1. Dnja _____
so wotměje

ludowy rozsud wo _____

Wothłosowanje traje wot 8.00 hač do 18.00 hodž.

2. Gmejna ² twori jedyn wothłosowanski wobwod.

Wothłosowanska rumnosć so zarjaduje w _____ .

Gmejna ³ so džěli do _____ wothłosowanskich wobwodow:
(ličba)

Wothłosowanski wobwod 1:

Wothłosowanska rumnosć:

Wothłosowanski wobwod 2:

Wothłosowanska rumnosć:

Wothłosowanski wobwod 3:

Wothłosowanska rumnosć:

Gmejna ⁴ so džěli do _____ powšitkownych wothłosowanskich wobwodow. ⁵
(ličba)

We wothłosowanskich zdžělenkach, kiž su so hłosakmanym w času wot _____ do _____ připósłali, podawatej so wothłosowanski wobwod a wothłosowanska rumnosć, w kotrejž ma hłosakmana wosoba wothłosować.

Předsydstwo/předsydstwa listoweho wothłosowanja zeńdže/zeńdu so w _____ hodž.
w _____ k zwěsćenju wuslědkow listoweho wothłosowanja. ¹

3. Kóždy hłosakmana wosoba móže zasadnje jenož we wothłosowanskej rumnosći wothłosowanskeho wobwoda wothłosować, hdžež je do zapisa hłosakmanych zapisana/y.
Hłosakmani maja wothłosowansku zdžělenku a personalny wupokaz abo pućowanski pas k wothłosowanju sobu přinjesć.
Wothłosowanska zdžělenka ma so při wothłosowanju wotedać.
Wothłosuje so z hamtskimi hłosowanskimi lisćikami. Kóždy wothłosowaca wosoba dóstanje při zastupje do wothłosowanskeje rumnosće hłosowanski lisćik.

Kóždy hłosakmana wosoba ma jedyn hlós, při wjacorych načiskach zakonjow, wo kotrychž ma so wothłosować, kóždy raz jedyn hlós.

Hłosakmana wosoba wothłosuje z tym, zo na hłosowanskim lisćiku w jednym z kruhow při słowomaj „haj“ a „ně“ křižik staji abo z druhim markěrowanjom hłosowanskeho lisćika jednozmyslnje woznamjeni, hač chce na stajene prašenje z haj abo ně wotmołwić. To plaći po zmysle, hdyž ma so wo wjacorych načiskach zakonjow wothłosować.

Hłosowanski lisćik ma hłosakmana wosoba we wothłosowanskej kabinje wothłosowanskeje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a tak sfałdować, zo njehodži so wotedaty hłós spóznać.

4. Wothłosowanske jednanje a na tute jednanje scěhowace zwěšćenje a konstatowanje wothłosowanskeho wuslědka we wothłosowanskim wobwodže su zjawne. Kóžda a kóždy ma přistup, dalokož je to bjez wobmjezowanja wotběha wothłosowanja móžno.
5. Hłosakmani, kotřiž maja hłosowanske wopismo, móžeja so na wothłosowanju wobdźělić
 - a) přez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli wothłosowanskim wobwodže wothłosowanskeho terena

abo
 - b) přez listowe wothłosowanje.

Štóž chce přez listowe wothłosowanje wothłosować, dyrbi sej na gmejnjne hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wothłosowansku wobalku kaž tež hamtsku listowu wobalku za wothłosowanje wobstarać a wothłosowanski list z hłosowanskim lisćikom (w zawrjenej wothłosowanskej wobalce) a podpisanym hłosowanskim wopismom sčasom pósłać na adresu, kiž je na listowej wobalce za wothłosowanje podata, tak zo tam najpozdžišo na wothłosowanskim dnju do 16.00 hodź. dóndže. Wothłosowanski list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóžda hłosakmana wosoba móže swoje hłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Njeje dowolene, zo zastupjer/ka hłosowanske prawo město hłosakmaneje wosoby wukonja (§ 28 wotstawk 4 Zakonja wo ludowej próstwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudže [VVVG]).

Hłosakmana wosoba, kotraž njemóže čitać abo kiž ćelneho bracha abo zbrašenja dla swój hłós sama wotedać njemóže, móže sej někoho k pomocy wzać. Pomoc wobmjezuje so na technisku podpěru při zdźělenju wothłosowanskeho rozsuda, kotryž je hłosakmana wosoba sama tworila a zwuraznila. Njedowolena je podpěra w formje znjewužiwaceho wowliwowanja, kiž samopostajene tworjenje wole abo rozsud hłosakmaneje wosoby naruna abo změni, abo je-li pomhaca wosoba w konflikće zajimow (§ 5 wotstawk 3 VVVG).

Štóž bjez woprawnjenja wothłosuje abo na druhe wašnje njekorektny wuslědk wothłosowanja zawini abo wuslědk sfałšuje, pochłosta so z jastwom hač do pjeć lět abo z pjenježnej pokutu. Bjez woprawnjenja wothłosuje tež wosoba, kotraž hłosuje we wobłuku dowoleneje asistencij přeciwo rozsudej hłosakmaneje wosoby abo bjez toho, zo je hłosakmana wosoba swój rozsud zdźěliła. Pospyt so chłosta (§ 107a wotstawk 1 a 3, § 108d chłostanskeho zakonika [StGB]).

_____, dnja _____

gmejna

¹ štož njepřitrjechi, šmórnyć

² za gmejny, kiž tworja jenož jedyn wothłosowanski wobwod

³ za gmejny, kiž so do mała wothłosowanskich wobwodow dźěla

⁴ za gmejny, kiž so do wjace wothłosowanskich wobwodow dźěla

⁵ Wobsteja-li wosebite wothłosowanske wobwody, maja so wone wosebje naličić.

Gemeinde/Stadt ¹ _____
Stimmkreis _____

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am _____
findet der
Volksentscheid zum _____
statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ² bildet einen Stimmbezirk.

Der Abstimmungsraum wird in _____ eingerichtet.

Die Gemeinde ³ ist in folgende _____ Stimmbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Stimmbezirk 1:
Abstimmungsraum:

Stimmbezirk 2:
Abstimmungsraum:

Stimmbezirk 3:
Abstimmungsraum:

Die Gemeinde ⁴ ist in _____ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. ⁵
(Zahl)

In den Stimmenbenachrichtigungen, die den stimmberechtigten Personen in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

Der Briefabstimmungsvorstand/Die Briefabstimmungsvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um _____ Uhr in _____ zusammen. ¹

3. Jede stimmberechtigte Person kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Stimmberechtigten haben die Stimmenbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
Die Stimmenbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.
Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede und jeder Abstimmende erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme, bei mehreren zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen jeweils eine Stimme.

Die stimmberechtigte Person übt ihr Stimmrecht in der Weise aus, dass sie auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten „Ja“ und „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob sie die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Dies gilt sinngemäß, wenn mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen.

Der Stimmzettel muss von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Stimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung
 - a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
 - oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (§ 28 Absatz 4 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid [VVVG]).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 5 Absatz 3 VVVG).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches [StGB]).

_____, den _____

Die Gemeinde

¹ Nichtzutreffendes streichen
² Für Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden
³ Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind
⁴ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind
⁵ Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

¹ Stimmbezirk-Nr. _____

¹ Briefabstimmungsvorstand-Nr. _____

¹ Stadt/Gemeinde _____

¹ Stimmkreis-Nr. _____

Schnellmeldung
über das Ergebnis des Volksentscheides

am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:

- ¹ von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ von der Gemeinde an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte ²	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind!

Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift der oder des Meldenden)

(Unterschrift der oder des Aufnehmenden)

Telefon: Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹ Zutreffendes ankreuzen

² Von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen

- ¹ Stimmbezirk-Nr. _____
- ¹ Briefabstimmungsvorstand-Nr. _____
- ¹ Stadt/Gemeinde _____
- ¹ Stimmkreis-Nr. _____

Schnellmeldung
über das Ergebnis des Volksentscheides
am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:

- ¹ von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ von der Gemeinde an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte ²	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	
D	Gültige Stimmabgaben	
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2	
Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen		
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen		

Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind! Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift der oder des Meldenden)

(Unterschrift der oder des Aufnehmenden)

Telefon Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹ Zutreffendes ankreuzen

² Von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen

**Anlage 15
(zu § 62 Absatz 1 Satz 1)**

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- ² Allgemeiner Stimmbezirk
- ² Sonderstimmbezirk
- ² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

**Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk
bei dem Volksentscheid am**

1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere ____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteherin oder Stimmbezirksvorsteher
2.			als Stellvertretung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang / die Auslegung¹ des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes einschließlich Begründung waren gemäß § 40 Absatz 2 VVVGVO erfolgt.

- 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

² verschlossen.

² versiegelt.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

- 2.5. ² Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimmscheine lag nicht vor. Das Stimmscheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.

- ² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein“, den Buchstaben „S“ oder „W“ eintrug. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde und zeichnete die Berichtigung ab.
 - ² Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimmscheine.
- 2.6. □² Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ² Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und § 49 VVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.
- 2.7. □² Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimmscheinen nicht erhalten.
- ² Der Stimmbezirksvorstand hat _____
(Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine – sowie _____
(Zahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – erhalten.¹
- 2.8. Im Stimmbezirk befindet sich³
- ² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
 - ² das Kloster _____
(Bezeichnung)
 - ² die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
 - ² die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat.¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimmscheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünschte, warf die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimmscheine und

brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

- 2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹
- 2.10. Um 18 Uhr gab die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte anwesende Abstimmende ihre oder seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt.¹ Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel (= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt

_____ Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c

_____ Personen

² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer / kleiner ¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3. Die Schriftführung übertrug aus der gegebenenfalls berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter die Kennbuchstaben

A 1

,

A 2

 und

A 1 + A 2

.

3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3), und
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus dem Stapel 4). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 2). Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3.

Die Schriftführung zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Kennbuchstabe C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstabe D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei Kennbuchstabe D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei Kennbuchstabe D Nein.

3.6. Die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel und die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4),

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

- | | | |
|--|-----------|-------|
| 4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵ | A 1 | _____ |
| Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵ | A 2 | _____ |
| Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ⁵ | A 1 + A 2 | _____ |
| 4.2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a) | B | _____ |
| Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. c) | B 1 | _____ |

4.3.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmen	C			

		ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmen	D			
Gültige Ja-Stimmen	D Ja			
Gültige Nein-Stimmen	D Nein			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

² berichtigt ⁷

und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)
- 5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.
- 5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.
- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
 - b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen,
 - c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
 - d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Satz 1 Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____ ,
_____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
- e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Die Stimmbezirksvorsteherin/Der Stimmbezirksvorsteher

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen
 - ² Zutreffendes ankreuzen
 - ³ Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.
 - ⁴ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - ⁵ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
 - ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - ⁷ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - ⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- ² Allgemeiner Stimmbezirk
- ² Sonderstimmbezirk
- ² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

**Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk
bei dem Volksentscheid am**

1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere ____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteherin oder Stimmbezirksvorsteher
2.			als Stellvertretung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang / die Auslegung¹ der zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung waren gemäß § 40 Absatz 2 VVGVO erfolgt.

- 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

² verschlossen.

² versiegelt.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

- 2.5. ² Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimm­scheine lag nicht vor. Das Stimm­scheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm­scheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimm­scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimm­schein“, den Kennbuchstabe „S“ oder „W“ eintrug. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde und zeichnete die Berichtigung ab.
- ² Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm­scheine.
- 2.6. ² Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ² Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und § 49 VVVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.
- 2.7. ² Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimm­scheinen nicht erhalten.
- ² Der Stimmbezirksvorstand hat _____ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten
(Zahl)
Stimm­scheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –
(Zahl)
erhalten. ¹
- 2.8. Im Stimmbezirk befindet sich ³
- ² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
- ² das Kloster _____
(Bezeichnung)
- ² die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
- ² die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat. ¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich. ¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimm­scheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünschte, warf die Stimmbezirksvorsteherin oder der

Stimmbezirksvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimm Scheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimm Scheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

- 2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹
- 2.10. Um 18 Uhr gab die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte anwesende Abstimmende ihre oder seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt.¹ Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel (= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt

_____ Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c

_____ Personen

² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

- ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer / kleiner¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Die Schriftführung übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter die Kennbuchstaben

A 1, A 2 und A 1 + A 2.

- 3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
- e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigefügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigefügt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die

Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme für Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Zahl der Stimmzettel aus den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.3 unter Kennbuchstabe D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen.

men und von zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welche Gesetzentwürfe eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmabgaben, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.3.

Die Schriftführung zählte abschließend die Zwischensummen I bis III der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr sie oder er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

3.6. Die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben, getrennt nach Stapel 3 bis 5,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 1 _____

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 2 _____

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte⁵

A 1 + A 2 _____

4.2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B _____

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1 _____

4.3.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Insgesamt ungültige Stimmabgaben C		X		

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 D 2				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vor-
kommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungs Niederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungs Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

² berichtigt ⁷

und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)

5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin/ Der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungs-niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungs-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVVGVO gebildeten Stapeln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Satz 1 Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____ ,
_____ Uhr,

- a) diese Abstimmungs-niederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
- e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Die Stimmbezirksvorsteherin/Der Stimmbezirksvorsteher

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungs-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungs-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen
 - 2 Zutreffendes ankreuzen
 - 3 Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.
 - 4 Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - 5 Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
 - 6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - 7 Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen.
 - 8 Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
Nach dem Muster der Anlage 14

Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse für den Volksentscheid am _____

Gemeinde: ¹ _____

Stimmkreis: ¹ _____

Abstimmungsgebiet ¹ _____

Statistische Gemeinde- kennziffer	Erfasster Bereich	Stimmberechtigte				Abstimmende		Stimmabgabe			
		laut Stimmberechtigtenverzeichnis		übrige Stimmschein- empfänger/ -innen ³	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Stimmschein	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfallen auf	
		ohne Vermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“	mit Vermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“							Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
		Stimmbezirk Briefabstim- mungsvorstand ² Gemeinde Stimmkreis	A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	D Ja

Unterschriften _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Beim Briefabstimmungsergebnis bleiben die Spalten A 1, A 2, A 3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Briefabstimmenden bitte in Spalte B und B 1 einsetzen.

³ Stimmscheinempfängerinnen und Stimmscheinempfänger, die nicht in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (§ 30 Absatz 2 VVVGVO)

Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse für den Volksentscheid am _____

Gemeinde: ¹ _____

Stimmkreis: ¹ _____

Abstimmungsgebiet ¹ _____

Statistische Gemeindekenn- ziffer	Erfasster Bereich	Stimmberechtigte				Abstimmende		Stimmabgabe										
		Stimmbezirk Briefabstim- mungsvorstand ² Gemeinde Stimmkreis	laut Stimmberechtigten- verzeichnis		übrige Stimm- schein- emp- fänger/ -innen ³	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insge- samt	darunter mit Stimm- schein	Insgesamt ungültige Stimm- abgaben	Gültige Stimm- abgaben	gültige Stimmen bezogen auf Gesetz- entwurf 1	gültige Stimmen bezogen auf Gesetz- entwurf 2	Hin- weis: ggf. weitere Zeilen ein- fügen	Von den gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 entfallen auf		Von den gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 2 entfallen auf		Hin- weis: ggf. weitere Zeilen ein- fügen
			ohne Vermerk „Stimm- schein“, „S“ oder „W“	mit Vermerk „Stimm- schein“, „S“ oder „W“										Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	
			A 1	A 2										A 3	B	B 1	C	

Unterschriften _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Beim Briefabstimmungsergebnis bleiben die Spalten A 1, A 2, A 3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Briefabstimmenden bitte in Spalte B und B 1 einsetzen.

³ Stimmscheinempfängerinnen und Stimmscheinempfänger, die nicht in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (§ 30 Absatz 2 VVVGVO)

**Anlage 17
(zu § 66 Absatz 1 Satz 1)**

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt ^{1 2}
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben

**Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung
bei dem Volksentscheid am**

1. Briefabstimmungsvorstand

In den Briefabstimmungsvorstand waren von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde ¹ neben der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere _____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteherin oder Briefabstimmungsvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und

wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

⁴ verschlossen.

⁴ versiegelt.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde ¹

_____ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimm-scheine für ungültig erklärt worden sind, ¹

übergeben worden ist ¹

und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimm-scheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind. ¹ Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6). ¹

- 2.4. Hierauf öffnete ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmschein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmscheine wurden gesammelt.

- 2.5. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.³

- 2.6. Es wurden – keine¹ – insgesamt _____¹ Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

_____ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um _____ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Die Briefabstim-

mungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ Abstimmungsumschläge
(= Abstimmende B ; zugleich B 1).

- b) Danach wurden die Stimmschein ge zählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmschein.

- c) ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmschein stimmte überein.
 ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmschein stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Die Schriftführung übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.

- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten folgende Stapel:

- a) einen aus ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3), und
d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge befanden, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthielten. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl

wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus dem Stapel 4). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter Kennbuchstabe D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D als Zwischensumme I (ZS I) vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge (Stapel 2). Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2.

Die Schriftführung zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei Kennbuchstabe D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei Kennbuchstabe D Nein.

3.6. Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4)

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Briefabstimmungsergebnis im Stimmkreis – für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde(n) _____ –¹ festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis⁵

4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben
(vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

und zugleich _____

4.2.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmen C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmen D			
Gültige Ja-Stimmen D Ja			
Gültige Nein-Stimmen D Nein			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ⁴ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt
- ⁴ berichtigt ⁷

und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ an _____
(Zutreffendes bitte angeben) übermittelt.
- 5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.
- 5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.
- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst ungültigen Stimmzetteln sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten des/der _____ wurden am _____ ,
_____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,¹
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel –¹ sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
übergeben.

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher

Von der oder dem Beauftragten des/der _____ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ , _____
Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

³ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.

⁴ Zutreffendes ankreuzen

⁵ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.

⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt ^{1 2}
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung bei dem Volksentscheid am

1. Briefabstimmungsvorstand

In den Briefabstimmungsvorstand waren von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ neben der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere _____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteherin oder Briefabstimmungsvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

⁴ verschlossen.

⁴ versiegelt.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter /der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde ¹

_____ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimmscheine für ungültig erklärt worden sind, ¹

übergeben worden ist ¹

und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimmscheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind. ¹ Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6). ¹

- 2.4. Hierauf öffnete ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmschein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmscheine wurden gesammelt.

- 2.5. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Absatz 2 VVVG zuständigen Gemeinde¹ noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.³
- 2.6. Es wurden – keine¹ – insgesamt _____¹ Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

_____ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

_____ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

_____ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um _____ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.
- 3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ Abstimmungsumschläge
(= Abstimmende ; zugleich).

b) Danach wurden die Stimmschein ge zählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmschein.

- c) ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmschein stimmte überein.
 ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmschein stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Die Schriftführung übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe der Abstimmungsniederschrift.
- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, folgende Stapel:
- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
 - b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
 - c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
 - d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
 - e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigelegt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigelegt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut einer oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäfts verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil ihrer

oder seiner Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete und zweifelsfrei insgesamt ungültige Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die eine zweifelsfrei ungültige Stimmabgabe enthielten, befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher. Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein.

Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.2 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.2 unter Kennbuchstabe D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welchen Gesetzentwurf eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.2.

Die Schriftführung zählte abschließend die Zwischensummen der insgesamt ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Kennbuchstabe C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Kennbuchstabe D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

- 3.6. Die von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültiger Stimmabgabe und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
 - b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
 - c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Stapel 3 bis 5

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmkreis – für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde(n) _____ –¹ festgestellt und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis⁵

4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

und zugleich _____

4.2.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Insgesamt ungültige Stimmabgaben C		X		

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 D 2				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefabstimmungs Vorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungs Vorstands

_____ (Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ⁴ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt
- ⁴ berichtigt ⁷

und von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ an _____ übermittelt. (Zutreffendes bitte angeben)

5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin/ Der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst insgesamt ungültigen Stimmzetteln, sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten des/der _____ wurden am _____ ,
_____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, ¹
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Die Briefabstimmungsvorsteherin/Der Briefabstimmungsvorsteher

Von der oder dem Beauftragten des/der _____ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen
 - ² Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.
 - ³ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.
 - ⁴ Zutreffendes ankreuzen
 - ⁵ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - ⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - ⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Niederschrift
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
im Stimmkreis
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmkreis

(Nummer und Name)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) _____ als Vorsitzende oder Vorsitzen-
der/Stellvertretung¹
- b) _____ als Beisitzer
- c) _____ als Beisitzer
- d) _____ als Beisitzer
- e) _____ als Beisitzer
- f) _____ als Beisitzer
- g) _____ als Beisitzer
(Familiename, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

_____ als Schriftführung sowie
_____ und
_____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Absatz 3, § 73 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG-VO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Der Kreisabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt _____ Abstimmungsnieder-
(Zahl)
schriften der Abstimmungsvorstände für insgesamt _____ Stimmbezirke
(Zahl)

(davon _____ Stimmbezirksvorstände für _____ allgemeine Stimmbezirke
(Zahl) (Zahl)
_____ Stimmbezirksvorstände für _____ Sonderstimmbezirke
(Zahl) (Zahl)
_____ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
(Zahl) im Stimmkreis)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

- 2.1. Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen –¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Kreisabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²

- 2.2. Der Kreisabstimmungsausschuss änderte folgende fehlerhafte Entscheidungen der Abstimmungsvorstände ab:²

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis:

Kennbuchstabe³

<input type="checkbox"/> A	Stimmberechtigte	_____
<input type="checkbox"/> B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	_____
<input type="checkbox"/> C	Ungültige Stimmen	_____
<input type="checkbox"/> D	Gültige Stimmen	_____
<input type="checkbox"/> D Ja	Gültige Ja-Stimmen	_____
<input type="checkbox"/> D Nein	Gültige Nein-Stimmen	_____

- 4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmbezirken, Gemeinden und Briefabstimmungsvorständen von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, von den Beisitzern und von der Schriftführung unterschrieben.
- 5. Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Die Kreisabstimmungsleiterin oder
der Kreisabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Die Schriftführung

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Niederschrift
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
im Stimmkreis
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmkreis

(Nummer und Name)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) _____ als Vorsitzende oder Vorsitzen-
der/Stellvertretung¹
- b) _____ als Beisitzer
- c) _____ als Beisitzer
- d) _____ als Beisitzer
- e) _____ als Beisitzer
- f) _____ als Beisitzer
- g) _____ als Beisitzer
(Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

_____ als Schriftführung sowie
_____ und
_____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Absatz 3, § 73 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG-VO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Der Kreisabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt _____ Abstimmungsnieder-
schriften der Abstimmungsvorstände für insgesamt _____ Stimmbezirke
(Zahl)

(davon _____ Stimmbezirksvorstände für _____ allgemeine Stimmbezirke
(Zahl) (Zahl)
_____ Stimmbezirksvorstände für _____ Sonderstimmbezirke
(Zahl) (Zahl)
_____ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
(Zahl) im Stimmkreis)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

- 2.1. Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen –¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Kreisabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²

- 2.2. Der Kreisabstimmungsausschuss änderte folgende fehlerhafte Entscheidungen der Abstimmungsvorstände ab:²

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis:

Kennbuchstabe³

<input type="text" value="A"/>	Stimmberechtigte	_____
<input type="text" value="B"/>	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	_____
<input type="text" value="C"/>	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	_____
<input type="text" value="D"/>	Gültige Stimmabgaben	_____
<input type="text" value="D 1"/>	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	_____
<input type="text" value="D 2"/>	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	_____
<input type="text" value="D 1 Ja"/>	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	_____
<input type="text" value="D 1 Nein"/>	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	_____
<input type="text" value="D 2 Ja"/>	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	_____
<input type="text" value="D 2 Nein"/>	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	_____

- 4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmbezirken, Gemeinden und Briefabstimmungsvorständen von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, von den Beisitzern und von der Schriftführung unterschrieben.
- 5. Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Die Kreisabstimmungsleiterin oder
der Kreisabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Die Schriftführung

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Niederschrift
über die Sitzung des Landesabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landesabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) _____ als Vorsitzende oder Vorsitzender/Stellvertretung¹
b) _____ als Beisitzer
c) _____ als Beisitzer
d) _____ als Beisitzer
e) _____ als Beisitzer
f) _____ als Beisitzer
g) _____ als Beisitzer
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- _____ als Schriftführung sowie
_____ und
_____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Absatz 3, § 73 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG-VO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Landesabstimmungsausschuss lagen insgesamt _____ Abstimmungsniederschriften der
(Zahl)
Kreisabstimmungsausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmkreisen vor.

- 2.1. Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse zu folgenden – keinen –¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Landesabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: ²

- 2.2. Der Landesabstimmungsausschuss berichtigte folgende Zählfehler/andere offensichtliche Unrichtigkeiten: ^{1, 2}

- 2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken: ²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land:

Kennbuchstabe³

<input type="checkbox"/> A	Stimmberechtigte	_____
<input type="checkbox"/> B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	_____
<input type="checkbox"/> C	Ungültige Stimmen	_____
<input type="checkbox"/> D	Gültige Stimmen	_____
<input type="checkbox"/> D Ja	Gültige Ja-Stimmen	_____
<input type="checkbox"/> D Nein	Gültige Nein-Stimmen	_____

Somit hat der zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf – nicht – ¹ die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung ⁴ nach Stimmkreisen von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, von den Beisitzern und von der Schriftführung unterschrieben.
5. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter gab das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides mündlich bekannt. Sie oder er gab darüber hinaus mündlich bekannt, ob der zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, den Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Die Landesabstimmungsleiterin/
Der Landesabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Die Schriftführung

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16

Niederschrift
über die Sitzung des Landesabstimmungsausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landesabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) _____ als Vorsitzende oder Vorsitzender/Stellvertretung¹
- b) _____ als Beisitzer
- c) _____ als Beisitzer
- d) _____ als Beisitzer
- e) _____ als Beisitzer
- f) _____ als Beisitzer
- g) _____ als Beisitzer
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- _____ als Schriftführung sowie
- _____ und
- _____ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Absatz 3, § 73 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG-VO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Landesabstimmungsausschuss lagen insgesamt _____ Abstimmungsniederschriften der
(Zahl)
Kreisabstimmungsausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmkreisen vor.
- 2.1. Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse zu folgenden – keinen –¹ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Landesabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen: ²

2.2. Der Landesabstimmungsausschuss berichtigte folgende Zählfehler/andere offensichtliche Unrichtigkeiten: ^{1, 2}

2.3. Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land:

Kennbuchstabe ³

<input type="text" value="A"/>	Stimmberechtigte	_____
<input type="text" value="B"/>	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	_____
<input type="text" value="C"/>	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	_____
<input type="text" value="D"/>	Gültige Stimmabgaben	_____
<input type="text" value="D 1"/>	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	_____
<input type="text" value="D 2"/>	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	_____
<input type="text" value="D 1 Ja"/>	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	_____
<input type="text" value="D 1 Nein"/>	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	_____
<input type="text" value="D 2 Ja"/>	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	_____
<input type="text" value="D 2 Nein"/>	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	_____

Somit hat/haben keiner der – der mit Gesetzentwurf 1 – und/der mit Gesetzentwurf 2 – (Hinweis: ggf. weitere einfügen) – zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf – gebrachten Gesetzentwürfe – ¹ die erforderliche Mehrheit erhalten.

- 4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴ nach Stimmkreisen von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, von den Beisitzern und von der Schriftführung unterschrieben.
- 5. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter gab das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides mündlich bekannt. Sie oder er gab darüber hinaus mündlich bekannt, ob und gegebenenfalls welcher/welche der zur Volksabstimmung gebrachten Gesetzentwürfe die erforderliche Mehrheit erhalten hat/haben.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter, den Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort)

Die Landesabstimmungsleiterin oder
der Landesabstimmungsleiter

Die Beisitzer

a) _____

b) _____

Die Schriftführung

c) _____

d) _____

e) _____

f) _____

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Streichen, wenn dies nicht erforderlich war

³ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16

⁴ Nach dem Muster der Anlage 16